Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 105 (1937)

Heft: 46

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE
KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. V. v. Ernst, Can., Prof. theol., Luzern, Telephon 20.287 • Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstrasse. Telephon 27.422 • Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 7.70, halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII 128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandsporto hinzu • Erscheint je Donnerstags

Luzern, 18. November 1937 **105. Jahrgang • Nr. 46**

Inhaltsverzeichnis: Zur Dispens der Volksschüler vom Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre. — Aus der Praxis, für die Praxis: Verein und Familie; »Siebenter und Dreissigster«. — Zur Lage der Kirche in Mexiko. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Zur Dispens der Volksschüler vom Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre

Ein Entscheid der Zürcher Zentralschulpflege. *

Nach Verfassung und Schulgesetz steht den Eltern das Recht zu, gestützt auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Kinder vom Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre dispensieren zu lassen. Die christlichsoziale Schulpflegevereinigung der Stadt Zürich hat in einer Eingabe an die Zentralschulpflege gegen Verletzungen dieses Rechtes Stellung genommen. Die Zentralschulpflege der Stadt Zürich hat mit einstimmigem Beschluss vom 16. September 1937 festgestellt, dass das Recht der Eltern unbedingt geschützt werden muss. Sie hat in ihrem Beschluss Wegleitungen für die Durchführung der Dispensationen gegeben, die für die Lehrer verbindlich sind.

Im Beschluss der Zentralschulpflege wird u. a. ausgeführt:

Von ausserordentlicher Bedeutung für die Beurteilung der eingegangenen Beschwerden ist der Entscheid des Bundesrates vom 26. April 1879, der bestimmt, dass sowohl der konfessionelle als auch der interkonfessionelle Moralunterricht als Religionsunterricht im Sinne der Bundesverfassung Art. 49 anzusprechen sei und deshalb nicht obligatorisch erklärt werden könne.

Noch deutlicher hat sich das Bundesgericht in einer Entscheidung (Bundesgerichtliche Entscheide, Band 23, Seite 1363) ausgesprochen, indem es ausführt: »Als Religionsunterricht ist zu betrachten, der nach dem kantonalen Lehrplan gehaltene Unterricht, der bezweckt: Weckung und Ausbildung des sittlichen und religiösen Gefühls, Entwicklung der religiös-sittlichen Grundbegriffe und Darstellung der Pflichten gegen Gott, Mitmenschen und Natur.«

Es herrscht heute Klarheit darüber, dass kein Kind gegen den Willen der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt zum Besuche des Unterrichtes in biblischer Geschichte und Sittenlehre gezwungen werden darf.

Gemäss den Bestimmungen des Schulgesetzes und des Lehrplanes sind in diesem Fache neben geeigneten Erzählungen in der 4.—6. Klasse biblische Stoffe zu behandeln. Aus einzelnen Vernehmlassungen der Lehrer geht nun hervor, dass bei ihnen die Ansicht herrscht, durch Weglassung der biblischen Stoffe sei der Stein des Anstosses beseitigt und die Möglichkeit für allgemeinen Besuch dieses Faches geschaffen. Auch diese Auffassung muss als irrig zurückgewiesen werden; sie hat übrigens vor ca. 10 Jahren eine Schulpflege bewogen, dem Problem in der Weise auf den Leib zu rücken, dass sie den Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre aufteilte in eine Stunde biblische Geschichte, die fakultativ erklärt wurde, und in eine Stunde Sittenlehre, deren Besuch von allen Kindern verlangt wurde. Der Erziehungsrat entschied aber, dass weder diese Zweiteilung zulässig sei, noch der Besuch des Sittenlehrunterrichtes obligatorisch erklärt werden könne.

Auch wenn im Sittenlehrunterricht keine biblischen Stoffe behandelt werden, ist und bleibt er nach dem zitierten Entscheid des Bundesgerichtes Religionsunterricht und untersteht deshalb den Glaubensartikeln der Bundes- und der Staatsverfassung.

Schulbehörden und Lehrer sind darin einig, dass die Erziehung der Kinder erleichtert und erspriesslicher gestaltet wird, wenn der Lehrer die Eltern seiner Schüler und die häuslichen Verhältnisse kennt; hiezu sind Hausbesuche durch den Lehrer das beste Mittel. In diesen persönlichen Besprechungen mit den Eltern darf der Lehrer über den Unterricht in biblischer Sprache und Sittenlehre in gleicher Weise sprechen, wie an Elternabenden. Selbst wenn Dispenserklärungen bereits vorliegen, darf der Lehrer bei dieser oder bei andern Gelegenheiten die Eltern auf die Bestimmungen des Artikel 26 des Schulgesetzes aufmerksam machen. Durch die Bekanntgabe dieser gesetzlichen Bestimmungen übt der Lehrer sicherlich keinen Zwang auf die Eltern aus, sondern er gibt ihnen lediglich Kenntnis, wie nach zürcherischem Gesetz der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre gestattet werden soll.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt gemäss Art. 49, Absatz 3 der Bundesverfassung der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Der Wille des Kindes spielt

* Wir veröffentlichen hier einen Entscheid der Zürcher Zentralschulpflege, der von allgemeinem Interesse ist. Er erschien in den Zürcher Blättern. D. R.

somit für den Besuch oder Nichtbesuch dieses Faches keine Rolle und der Lehrer soll deshalb auf jede Beeinflussung in dieser Richtung verzichten. Ganz selbstverständlich wird er die Teilnahme an diesem Unterricht nicht befehlen; er darf aber auch nicht den Wunsch auf allgemeine Teilnahme aussprechen, denn schon der Wunsch allein kann dem Kind Gewissenskonflikte bringen; auf der einen Seite möchte es den Wunsch des Lehrers gerne erfüllen, auf der andern stehen die Eltern, die den Besuch ablehnen. In einer solchen Situation ist es sehr leicht möglich, dass das Kind alle Hebel in Bewegung setzt, um die Eltern umzustimmen. Dann kann aber nicht mehr davon gesprochen werden, dass die Eltern ihren Entschluss ohne einen gewissen Zwang hätten fassen können. Ein solch indirekter Druck von Seiten des Lehrers muss als unzulässig bezeichnet werden.

Noch weniger zulässig ist es, wenn der Lehrer, um eine allgemeine Beteiligung zu erzielen, den »Klassengeist« mobilisiert. Es ist kaum anzunehmen, dass die Klasse ganz frei von sich aus die Anwesenheit aller Kinder in diesen Stunden verlangt; der Anstoss wird in den allermeisten Fällen vom Lehrer aus erfolgen. Der Lehrer muss auf diese Inspiration verzichten und sollte sich ohne eine solche eine Einmischung der Klasse in diese überaus heiklen Fragen zeigen, so ist es Pflicht des Lehrers, diesem Uebereifer energisch entgegenzutreten.

Wenn nun, wie das vorgekommen ist, ein Lehrer den Sittenlehrunterricht nicht stundenplanmässig, sondern immer bei sich bietender Gelegenheit erteilt, und dafür in der Sittenlehrstunde im Umfang der aufgewendeten Zeit obligatorische Fächer behandelt, so verunmöglicht er den katholischen Kindern das Fernbleiben von diesem Unterricht. Dieses Verfahren bedeutet nicht nur eine Willkür gegenüber Lehr- und Stundenplänen, sondern, was weit schlimmer ist, eine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Es muss auch als unzulässig bezeichnet werden, wenn dispensierte Kinder in dieser Stunde zurückbehalten werden, weil eventuell aus dem behandelten Stoff ein Aufsatzthema gewonnen werden könnte. Es ist Pflicht des Lehrers, den Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre so zu gestalten, dass die Kinder, die diesen Unterricht nicht besuchen, in den übrigen Fächern keinen Nachteil erleiden. Ebenfalls unzulässig ist es, die Stunde für Unterricht in Gesundheitslehre, zu Besprechungen über Lebensrettung zu verwenden und dabei sämtliche Kinder zur Teilnahme zu verpflichten. Wenn der Lehrer diese Fragen auf ethischer Grundlage behandelt, so darf er die dispensierten Schüler nicht zur Teilnahme zwingen, behandelt er sie aber vom rein naturwissenschaftlichen oder technischen Standpunkt, so gehören sie nicht in die Unterrichtsstunde, in der sittlich-religiöse Gefühle gepflegt und gefördert werden sollen. Es muss ganz allgemein verlangt werden, dass der Unterrichtsstoff in biblischer Geschichte und Sittenlehre gemäss den Bestimmungen des Lehrplanes ausgewählt wird; geschieht das, so fällt auch jede Versuchung weg, die dispensierten Kinder zum Besuche dieser Stunden zu zwingen.

Im Rundschreiben eines Lehrers an die Eltern wird ausgeführt, dass die Dispens von biblischer Geschichte und Sittenlehre in der 4.—6. Klasse einen Verlust von 240 Unterrichtsstunden, in denen die Schriftsprache tüchtig geübt werde, zur Folge habe, der sich später, am meisten in der Sekundarschule, geltend mache und dann nicht mehr nachgeholt werden könne. Eine solche Auffassung und ein solches Vorgehen kann von den Schulbehörden nicht gebilligt werden. In erster Linie soll der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre nicht zu einer Stunde werden, in der die Schriftsprache tüchtig geübt wird. Nicht die Förderung der Ausdrucksfähigkeit ist Hauptzweck dieses Unterrichtes, sondern gemäss Lehrplan die Erweckung und Pflege der religiös-sittlichen Gefühle. Die erwähnte Bemerkung muss aber auch zurückgewiesen werden, weil sie den Eltern, namentlich denjenigen schwächerer Schüler, schwere Gewissenskonflikte bereiten kann. Der strenggläubige Katholik wird dadurch vor die Alternative gestellt, entweder seinem Kinde das Vorwärtskommen in der Schule zu erschweren oder es einen Unterricht besuchen zu lassen, den es nach seiner innersten Ueberzeugung eigentlich nicht besuchen dürfte. In einem solchen Falle kann der Entscheid über Teilnahme oder Nichtteilnahme nicht mehr in aller Freiheit gefällt werden; er erfolgt unter einem durch den Lehrer ausgelösten Zwang, und ein solcher Zwang ist unzulässig.

Es ist selbstverständliche Pflicht der Schulbehörden, darüber zu wachen, dass die verfassungsmässigen Individualrechte, so weit sie die Schule betreffen, dem Bürger ungeschmälert zuteil werden; dieser Pflicht wurde auch stets nachgelebt, wie die verschiedentlichen Erlasse des Erziehungsrates und auch der Schulbehörden der Stadt Zürich beweisen.

Als ebenso selbstverständliche Pflicht der Schulbehörden muss es aber bezeichnet werden, dafür zu sorgen, dass Kinder, die nach dem Willen ihrer Eltern den Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre besuchen, den Unterricht erhalten, der vom Schulgesetz und vom Lehrplan vorgeschrieben ist. Es ist einfach nicht zulässig, dass Lehrer, nur um den Katholiken die Teilnahme zu ermöglichen, erklären: biblische Stoffe werden nicht behandelt, es wird reiner Sittenlehrunterricht erteilt. Dass das nicht das Ende der schiefen Bahn ist, beweisen die Tatsachen, dass eine Lehrerin in ihrem Stundenplan biblische Geschichte und Sittenlehre einfach durch »Lesen und Erklären« ersetzte, andernorts die Stunde zur Vorbereitung eines Aufsatzes, zu Besprechungen über Gesundheitslehre, Lebensrettung, Verkehrsunfälle oder zum Anhören von Schulfunksendungen benützt wird. (Schluss folgt).

Aus der Praxis, für die Praxis

»Verein und Familie«.

Zu diesem Thema seien noch einige Aeusserungen erlaubt.

1. Es besteht etwelche Gefahr, das Vereinswesen für Mängel haftbar zu machen, an denen es unschuldig ist, gegen die es auch selbst kämpft. Bleiben wir uns darüber klar: der Schädling in unserm Weinberg, wie übrigens auch für Land und Volk und wahre Kultur, ist der materialistische Zeitgeist. Ihm erliegen immer

wieder unsere Arbeiter in ihrem Milieu und wandern ins revolutionäre Lager ab. An ihm krankt noch mehr die Finanzwelt, die vielfach alles religiösen Interesses bar ist. Er setzt aber auch unserm guten Pfarreivolk zu, und wir müssen leider feststellen, dass es keineswegs immun ist gegen diesen verderblichen Bazillus. Denken wir bloss, um alles weitere zu übergehen, an die zahllosen Vergnügungsgelegenheiten und ihre aufdringliche Reklame und an den krankhaften Sportfimmel. Natürlich: je grösser die Stadt, desto dicker ist diese Luft. Aber auch das hinterste Tal und das oberste Bergdorf ist nicht mehr sicher davor. Ist doch z. B. der »Sport« in keiner Pinte mehr entbehrlich. Nicht nur Städte und Industrieorte, sondern auch harmlose Landgemeinden sind bereits mit allen möglichen »neutralen« Vereinen, Klubs und Gruppen gesegnet: Feldmusik, Turnverein, Fussballklub, Radfahrerbund, Ruderklub, Jodlerquartett, Trachtengruppe usw. Und kommt es auch zu keiner Vereins-Konstituierung: am Sonntag ziehen die Kumpanen doch los, im Sommer mit dem Rad, im Winter mit den Skiern. Und wo immer in erreichbarer Nähe eine Festlichkeit ist — und dafür ist reichlich gesorgt – möchte man gar zu gern als »Trachtenmeitschi« vorndran sehen und sich dann in der Illustrierten wiederfinden. Und so weiter, froh und heiter. — Dass dieser Geist den Familien- wie den kirchlichen Interessen schwer Abtrag tut, liegt auf der Hand. Mit dieser furchtbaren Seuche haben wir zu kämpfen, ob wir mit oder ohne Vereine pastorieren. Und was, verglichen mit allem andern, unsere Vereine die Leute in Anspruch nehmen, ist so bescheiden, meist auf das Lebensnotwendigste beschränkt, dass wir ihnen den Vorwurf ersparen wollen, sie seien der Ruin der Familie.

2. Damit soll nicht geleugnet werden, dass, ausser den verschiedenen, vorzüglichen Anregungen von HH. Pfr. Pfyffer, auch im Vereinswesen einiges für die Familie geschehen könne, negativ und positiv. Negativ, durch Rücksichtnahme auf die Familie nach Zeit und Mass, auch, wenn möglich, durch Abbau in unserm zersplitterten Vereinsbetrieb. Zwar hat HH. Red. Dr. Meier mit Recht vor der Vermengung von kirchlichen und nichtkirchlichen Vereinen gewarnt und ebenso mit Recht den Unterschied betont zwischen der Parallelmitgliedschaft bei verschiedenen Vereinen und der Auflockerung eines Vereins in verschiedene Gruppen, zwecks persönlicher, angepasster Erfassung der einzelnen Mitglieder. Aber die gleichzeitige Zugehörigkeit zu 3 und 4 und noch mehr verschiedenen Vereinen, ist bestimmt ein ungesunder Zustand. Und positiv können durch die Vereine der Familie auch grosse Dienste erwiesen werden. HH. Red. Dr. Meier hat das Jahresprogramm der Jungmannschaft erwähnt, das in besonderer Weise auf die Familie hinzielt. Wieviel kann die Jugend angehalten und angeleitet werden zum richtigen Verhalten und Helfen in der Familie! Wieviel Winke lassen sich den Männern, den Müttern geben für die Familie, für die Erziehung, meist sogar viel besser, weil man sie gesondert hat. Und welch herrliche Möglichkeit bietet dem Präses die Jungfrauenkongregation, die weichen, willigen Herzen zu formen, wie er sie später als Frauen und Mütter wünscht: überzeugt, verlässlich, tieffromm und opferstark. Vielleicht haben wir alle diese Chancen noch nicht genügend wahrgenommen.

3. Für Pfarreien mit komplizierterem Seelsorgsbetrieb noch ein besonderes Wort. Es wird sich empfehlen, klug und vorsichtig zu Werke zu gehen. Die Sache sei uns wichtiger als das Wort. Erhoffen wir eigentlich, wenn wir auf Familienpflege umstellen, an weitere Kreise heranzukommen? Vermutlich sind es ziemlich genau dieselben. Wir könnten indes mit dem ewigen »Familie, Familie und nochmals Familie« unter Umständen auch das Gegenteil von dem erreichen, was wir wünschen. Der Fall ist in der Stadt und wohl auch an Industrieorten bereits nicht mehr vereinzelt, dass man sich für allerhand Schwänzereien auf das Interesse der Familie beruft. Wie oft bekommt man schon die Entschuldigung: »Wir sind halt fortgegangen, und Papa hat gesagt, es würde zu spät, wenn ich noch in die Kirche ginge«. »Christenlehre? Soll darum die ganze Familie den halben Sonntag unausgenützt lassen? Wenn man erst am Mittag losgeht, kommt man nirgends mehr hin. Unmögliche Zumutung!« Familienweise wird ausgeflogen, die einen zu Fuss, die andern mit dem Extrazug, die dritten im Auto. Ohne Sonntagsmesse. Familienweise geht es zu diesem Vergnügen und an jenes Fest. Familienweise geht's ins Strandbad. Im Namen und Interesse der Familie ist man für keine Mitarbeit in der Pfarrei zu haben. Und wird die lang schon passive Mitgliedschaft bei diesem und jenem Verein endgültig liquidiert, so zuerst bei den kirchlichen Vereinen. Die werden immer am ersten und leichtesten geopfert, während der Jassklub, das Kaffeekränzchen, der Männerchor unbedingt am Leben bleiben müssen. So weit sind wir bereits. Wenn wir nun auch noch ständig ins gleiche Horn blasen, dann werden, oder sagen wir, können 1. diese Kreise ihr Gebaren sanktioniert finden, und 2. verwirren wir auch noch die braven Leute, an denen ohnehin, bei der ständig grössern Arbeitsunlust des grossen Haufens, alle Arbeit hängen bleibt. Nachgerade satt, die Last und Hitze des Tages allein zu tragen, finden diese in unserer Familienpredigt teils eine willkommene Begründung, sich auch zu drücken, teils gar einen Vorwurf für ihre Familienvernachlässigung. Und eines schönen Tages könnten wir ohne Laienhilfe dastehen. Ob wir mit diesem Ergebnis der neuen Seelsorgsmethode zufriedener wären? J. M. B.

»Siebenter und Dreissigster«.

Es ist zu begrüssen, dass über dieses Thema in der Kirchen-Zeitung gesprochen wird, und ich gehe ganz einig mit dem Einsender -b- in Nr. 45 der Kirchen-Zeitung. Auch in unsern einfachen Landpfarreien geht man in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr ab vom alten Brauch, für die »lieben Verstorbenen« drei Gottesdienste zu halten, Begräbnisgottesdienst, Siebenten und dann noch den Dreissigsten. Die Wenigsten halten noch drei Sterbegottesdienste. Man möchte aber doch den Schein erwecken, als hätte man alle diese drei Gottesdienste gehalten, wenn man den zweiten und dritten zusammen abhält mit der Doppelbenennung »Siebenter und Dreissigster« (zusammen). Diese Benennung ist zunächst unwahr

und ein Unsinn; denn der siebente Tag des christlichen Absterbens kann nicht zugleich der dreissigste Tag des christlichen Absterbens sein. Mich hat das jedesmal angewidert, und ich suchte jeweils die Besteller des Gottesdienstes zu überreden, den alten Brauch mit den drei Gottesdiensten den Verstorbenen zulieb beizubehalten, weil sonst den lieben Angehörigen im Fegfeuer ein Drittel wenigar an hl. Messen, Gebeten und andern guten Werken zukomme. Anstatt z. B. drei Gottesdienste mit je einem Amt und zwei Messen abzuhalten, werden nur zwei solcher Gottesdienste gehalten; somit bekommen die Armenseelen ein Amt und zwei Messen weniger und es bleibt auch alles Gebet des Volkes aus, das bei einem dritten Gottesdienst noch verrichtet würde. Hie und da bekam ich dann die Erwiderung: man wolle dafür auf den »Siebenten und Dreissigsten« eine Messe mehr bestellen, also z. B. ein Amt und drei statt zwei Messen. Aber auch diese eine Messe hat gewiss für die Abgestorbenen nicht den gleichen Wert, wie ein Amt und zwei Messen, und zudem bleibt alles Gebet des Volkes, das bei einem dritten Gottesdienst verrichtet würde, aus. In unserer Pfarrei hält man sonst viel auf dem Gebet für die Abgestorbenen und es blüht hier der Armenseelen- und Friedhofkult. Und doch diese Verminderung der Gottesdienste nach dem Tode eines Angehörigen. Warum? Einige sagen oder denken (wie der Einsender -b- erwähnt hat): »Wir müssen dann nicht so lange täglich zur Kirche gehen«, weil ja der zweite Gottesdienst schon nach 2—3 Wochen gehalten wird. Man will — auch unter dem frommen Landvolk — nicht mehr so viel Tages- und Arbeitszeit für religiöse Zwecke opfern, wie früher (wie man ja auch zum Beichten sozusagen nur mehr zur Nachtzeit kommen will). — Oft hört man aber zur Entschuldignng sagen: »Es sind viele aus dem Leidvolk, die weit entfernt wohnen und die können nicht dreimal zur Kirche kommen«. Das ist leere Ausrede. Denn wenn nur zwei Gottesdienste gehalten werden, kommen sie eben auch nicht dreimal. Zudem ist bei Abhaltung von drei Gottesdiensten mehr Auswahl und Gelegenheit zur Teilnahme geboten als bei bloss zwei Gottesdiensten. Uebrigens sind diese weit Entfernten nicht verpflichtet, alle drei Male zu kommen. — Der Hauptgrund für das Zusammenhalten des »Siebenten und Dreissigsten« ist aber der Finanzpunkt: es kommt vielen Leuten, auch Vermöglichen, zu teuer, drei Gottesdienste zu halten. Das haben die Leute mir schon einigemal (wenn auch ungern) gestehen müssen; aber wohl gemerkt, nicht die drei Gottesdienste in der Kirche kommen zu teuer, sondern der Siebente und Dreissigste im Wirtshaus. Man meint, man müsse ein grosses und teures Leichenmahl halten und dazu die halbe Gemeinde, sogar die der Kirche Benachbarten, einladen. Das kann hunderte von Franken kosten und darum müssen die Armenseelen darben. Der Pfarrer sollte diesen Mißstand beseitigen können; aber dafür ist ihm der Wirt nicht dankbar und er fängt an, in allen Dingen, die den Pfarrer betreffen, gegen ihn Stimmung zu machen, der »ihm den Batzen nicht gönnen mag«. Und ein Wirt, der eine grosse Verwandtschaft in der Pfarrei und grosse Kundschaft hat, gestaltet die Gesinnung des Volkes.

Die widersinnige Benennung »Siebenter und Dreissigster« habe ich nach vorausgehender Aufklärung des Volkes seit mehreren Jahren bei den schriftlichen und mündlichen Publikationen ersetzt mit der Benennung »Sterbegedächtnis«, entsprechend der liturgischen Benennung (»cujus depositionis diem commemoramus«). Die Neuerung hat anfänglich Einigen nicht behagt. Ein Bauernsohn machte mir nach Abhaltung eines Sterbegedächtnisses in heftiger Aufregung den Vorwurf, ich hätte seines Vaters Dreissigsten nicht verkündet. Die neuartige Verkündigung samt der Abhaltung des Gottesdienstes galt ihm nichts, aber die Benennung »Siebenter und Dreissigster«. Jetzt ist sich das Volk an das »Sterbegedächtnis« gewöhnt und damit zufrieden, publiziert aber selber in den Zirkularen immer noch nach altem Modus. Das Sterbegedächtnis wird mit Opfergang gehalten, wie der Begräbnisgottesdienst. Auch wird an Tagen, wo es die liturgischen Vorschriften gestatten, ein Seelamt mit Libera gehalten, Missa quotidiana cum tribus orationibus; prima oratio pro uno vel pro una, secunda ad lib., tertia pro omnibus fid. def. An Tagen, wo ein Gedächtnis-Seelamt nicht zulässig ist, wird eben ein Lobamt (mit Opfergang) gehalten, was sehr oft der Fall ist. Das Volk ist darüber aufgeklärt, dass eben gewisse höhere Feste festlich begangen werden müssen mit Lobamt, und dass dieses als Messopfer gleichviel Wert hat, wie ein Seelamt mit Libera.

Es wäre zu begrüssen, wenn alle Pfarrer in den Fällen, wo Siebenter und Dreissigster zusammen gehalten werden sollten, diesen Gottesdienst »Sterbegedächtnis« nennen und das Volk darüber aufklären würden; man sollte die Benennung »Siebenter und Dreissigster« abschaffen. -h.

Die Lage der Kirche in Mexiko

Am 7. September 1937 kam von Mexiko die Meldung: »Der Erzbischof von Mexiko hat erklärt, dass die Spannung zwischen Kirche und Staat in ganz Mexiko verschwunden sei, ausser in den Staaten Tabasco und Chiapas.«

Viele Zeitungen stützten sich auf diese Angabe und erklärten, das Ende der Religionsverfolgung in Mexiko sei gekommen. Andere, weniger schnell bereit, an die lauteren Absichten der Agenturen zu glauben, fügten der genannten Meldung ein Fragezeichen bei. Mit Recht. Es ist ja möglich, dass der Erzbischof bei einem Anlass oder in einer Unterredung mit Journalisten über die Verfolgung Erklärungen gemacht hat. Aber die Lage im ganzen mexikanischen Gebiet ist so ernst, dass der Erzbischof von Mexiko auf keinen Fall das gesagt haben kann, was ihm die Agenturen zuschreiben.

Als Antwort auf die tendenziöse Nachricht der Agenturen geben wir hier eine andere Meldung wieder, die nicht von einer Agentur stammt, welche mit dem Nachrichtendienst Handel treibt, sondern vom Vertreter des Hl. Vaters und Apostolischen Delegaten in Mexiko, Mgr. Leopoldo Ruiz y Flores. Er erklärte unter dem 14. August 1937:

»1. Die widersinnigen Gesetze, welche in allen Staaten aufgestellt wurden, behalten ihre volle Gültigkeit. Je nachdem es den Behörden gefällt, fordern sie ihre Durchführung. Ihr kennt diese Gesetze, sie sind verschieden in den einzelnen Staaten, aber sie haben alle das gleiche Ziel: den Gläubigen die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu verunmöglichen und sie der diesbzüglichen Freiheiten zu berauben. 2. Es gibt Staaten wie Tabasco und Chiapas, in denen kein Priester leben darf, in denen man vergebens nach einer Kirche suchen würde. 3. Es gibt Staaten, in denen die Zahl der zugelassenen Priester lächerlich klein ist, z. B. Chihuahua, wo letzthin die Zahl der anerkannten Priester auf fünf erhöht wurde, während sie vorher nur drei betrug. 4. In einzelnen Staaten sind die Behörden allerdings tolerant trotz der Gesetze, so z. B. im Bundesdistrikt, wo alle Priester auf ihren Posten sein dürfen, aber in beständiger Angst sind, dem Gesetze unterworfen zu werden. 5. Die Regierung hat alle Seminarien, bischöflichen Paläste, Presbyterien, Kollegien, Schulen, Asyle, Spitäler etc. konfisziert. Ein neues Gesetz ist herausgekommen, wonach noch hunderte von geistlichen Häusern konfisziert werden sollen. Dieses Gesetz stützt sich auf das andere, das Portes Gil vor zwei Jahren aufstellte. Darnach genügt es zur Beschlagnahmung eines Gebäudes, dass dieses von einem Bischof oder Priester bewohnt wird, oder dass diese darin ein Bureau für kirchliche Angelegenheiten besitzen.«

Nun noch einige Zahlen und Tatsachen bezüglich der Verfolgung vom Winter 1936/37 bis zum September 1937.

In einem Protest, den die katholische Agentur von Washington im August 1936 bekannt gab, stellte der mexikanische Gesamtepiskopat Folgendes fest:

Entgegen der Verfassung sind mehrere Prälaten aus dem Land oder aus ihrer Diözese verbannt worden. In den Staaten Tabasco, Sonora, Colima, Campeche und Chiapas etc., ist es vollständig verboten, Seelsorge auszuüben. Ferner geben die Staaten Tabasco, Campeche und Chiapas, obwohl das Gesetz vom Priester nur verlangt, dass er von Geburt Mexikaner sei und sonst nichts, nur unter ungeheuerlichen Bedingungen die Erlaubnis zur Seelsorge: der Priester muss wenigstens 50 Jahre alt, verheiratet und dem Sozialismus zugetan sein, etc.

Diese Protestschrift vom August 1936 könnten die mexikanischen Bischöfe mit fast gleichem Wortlaut heute wiederum aufstellen. Eine beträchtliche Zahl von Erzbischöfen und Bischöfen sind nach den letzten Nachrichten aus ihren Diözesen verbannt, so die von Morelia, Oaxaca, Yugatan, Chilapa, Colima, Huejutla, Papantla, Sinaloa, Sonora, Tabasco, Tehuantepec, Tulancingo, Zacatecas. Die verbannten Bischöfe halten sich in der Stadt Mexiko auf, mit Ausnahme des Erzbischofs von Morelia und des Apostolischen Delegaten, Mgr. Leopoldo Ruiz y Flores, und des Bischofs von Huejutla, Mgr. José de Jesus Manriquez y Zarate, die beide nach Texas verbannt sind.

Viele Staaten sind noch ihrer Priester beraubt, obwohl sie oft auf dem Papier erlaubt sind. Anfangs dieses Jahres betrug die Zahl der zur öffentlichen Seelsorge zugelassenen Priester in den mexikanischen Staaten zusammen 600. Gemäss einem Brief, den eine mexikanische Persönlichkeit dem Verfasser dieses Artikels zukommen liess, soll diese Zahl jetzt auf 300 gesunken sein. 300 Priester für 16 Millionen Katholiken, die zudem schlecht verteilt sind und in ihrem Apostolat auf jede Art und Weise gehemmt werden!

Bezüglich der Schulfrage muss gesagt werden, dass die systematische Korruption der Kinder durch die Schule immer noch an der Tagesordnung ist. In den Staaten Zacateca, Vera Cruz und Yucatan bestehen Schulsoviets. Die Schulstreiks, die bald von den Lehrern, bald von den Schülern organisiert werden, folgten sich während der ersten Hälfte dieses Jahres Schlag auf Schlag. Am 1. September war Schulbeginn und nach aller Wahrscheinlichkeit werden auch die Streiks wieder beginnen. Der mexikanische Staat sieht sich nämlich mangels an Geld immer mehr in der Unmöglichkeit, seine Lehrkräfte zu bezahlen. Die mexikanische Lehrerschaft ist aber noch nicht so weit sozialistisch gesinnt, dass sie auf ihre rückständigen Löhne zugunsten der Kollektivität verzichten würde. Also, wenn kein Geld gegeben wird, dann auch keine Schulstunden! Anderseits haben die Bischöfe kürzlich noch den Eltern in Erinnerung gerufen, dass es ihnen unter Strafe der Exkommunikation verboten sei, ihre Kinder in die sozialistischen Schulen zu schicken.

Die beiden Staaten Tabasco und Sonora sind als sehr »rot« berüchtigt. Dort herrschte eine heftige Verfolgung während fast 20 Jahren, ohne dabei die Jahre des Weltkrieges zu rechnen, während welchen Mexiko mit Feuer und Schwert von Anarchisten verwüstet wurde, welche in ihrer Grausamkeit die Wüteriche der Tscheka überragten. Die Katholiken des Staates Tabasco sind seit mehr als 10 Jahren ohne Priester. Einige leben wohl in diesem unglücklichen Staat und üben daselbst ihr hl. Amt unter unsäglichen Opfern und in einem wahren Katakombendasein aus. Der ehemalige Gouverneur, der blutdürstige Garrido Canabal, welcher heute wie sein Meister Plutarco Calles, im Exil lebt, liess im genannten Staat alle Kirchen zerstören und alle Gräber schänden. Der neue Gouverneur ist gewillt, den religiösen Zwist beizulegen, welche seinem Staat diese bedauerliche Berühmtheit gab. Er erlaubt die Feier der hl. Messe in Privathäusern, aber »unter der Bedingung, dass die Priester die Verfassung des Staates achten«. Nun verlangt aber diese Verfassung, dass nur verheiratete Priester sich der Seelsorge widmen, und der Gouverneur glaubt diese Bedingung nicht aufheben zu können. (Revista Catolica, El Paso, 25. Juli 1937.) So ist der »Ausnahmeerlass«, durch welchen der Gouverneur den Katholiken die Feier der hl. Messe in Privathäusern gestattet — nichts als eine grausame Ironie. Der neue Gouverneur wollte die katholische Bevölkerung seines Staates für sich gewinnen; er hatte einen guten Anfang dazu gemacht, aber gegenüber der bösartigen Einstellung der Bundesregierung brachte er den Mut nicht auf, stillschweigend über jenen Artikel der Verfassung hinwegzugehen. Dagegen konnte der mutige und sympathische Gouverneur von Sonora, Roman Yucupicio, wohl der Bundesregierung noch einige Enttäuschungen bereiten. Anlässlich des Wahlkampfes hatte dieser Indianer der Bevölkerung von Sonora die Rückgabe der Kirchen und Priester, deren sie seit 1934 beraubt war, versprochen. Nun brachten die Wahlen von 1936, die ausnahmsweise wirkliche Wahlen waren

(Unstimmigkeit unter den Revolutionären und andere Faktoren verunmöglichten es, dass dem Sonoravolk ein Gouverneur nach Art eines Calles und Genossen aufgezwungen wurde), einen vollen Sieg für Roman Yucupicio. Dieser machte sich sogleich daran, sein Versprechen zu verwirklichen. Am Abend des 10. Mai 1937 wurde die Kathedrale von Hermosillo den Katholiken zurückerstattet; bald auch die andern Kirchen. Offensichtlich wollte Yucupicio das drakonische Gesetz seines Vorgängers, des Gouverneurs Rodolfo Calles, Sohn des wütigen Verfolgers Plutarco Calles, in Vergessenheit geraten lassen, indem er ganz ruhig handelte, ohne alles an die grosse Glocke zu hängen, um ja nicht die Gouverneure der andern Staaten und die Bundesregierung aufmerksam zu machen. Eine vergebene Vorsicht! Der Präsident Cardenas wird es niemals zulassen, dass der Staat Sonora, dieses ehemalige Bollwerk des mexikanischen Bolschewismus, ein Zentrum klerikal-fascistischer Reaktion werde. Er hat denn auch schon beschlossen, den ungefügigen Gouverneur in seine Schranken zu weisen. Aber Yucupicio war nicht der Mann, der sich alles gefallen lässt, und so wartete man 3 Monate, d. h. bis er einmal abwesend war, um die Kirchen wiederum zu schliessen. Als einzige Antwort auf die Einsprüche der Bevölkerung gab der Innenminister bekannt, dass die Bundesregierung das Dekret von 1934 über die Schliessung der Kirchen und die Ausweisung der Priester respektiert wissen wolle, dass man aber eine Erleichterung erwarten dürfe. Man weiss jedoch, was solche Antworten bedeuten. Der Gouverneur Yucupicio sandte am 27. Juli, bei seiner Rückkehr von Huatabampo, wo er den Präsidenten der Republik beim 9. Jahrestag des Todes von General Obregon vertrat, ein Telegramm an Cardenas, in welchem er die Forderungen der über die erneute Schliessung der Kirchen aufgebrachten Katholiken unterstützte.

In den andern Staaten geht die Verfolgung überall weiter, ausser in fünf oder sechs, in welchen die Lage gut ist oder doch erträglicher wird. Es soll auch zugegeben werden, dass in der Hauptstadt Mexiko und in deren Vorstädten — das Gebiet, welches offiziell als Bundesdistrikt bezeichnet wird — es nicht erlaubt ist, gegen die Katholiken dauernd Gewalt anzuwenden; denn hier sind die Gesandtschaften, die Konsulate der andern Mächte, die grossen Hotels für Fremde, und da hütet man sich, den guten Ruf der mexikanischen Nation zu gefährden.

Die Katholiken des Staates Vera-Cruz haben die Erlaubnis bekommen, in der Kathedrale von Jalapa die hl. Messe zu feiern (Revista catolica, 22. Aug. 1937). Im Staate Vera-Cruz sind zu diesem Zwecke z w e i Priester zur Seelsorge zugelassen. Zwei Priester für 1,377,000 Einwohner! Am 1. August 1937 wurde nach mehrjähriger Unterbrechung der erste feierliche und öffentliche Gottesdienst gehalten.

Anfang Mai gelangten Bittschriften von tausenden Katholiken aus den Staaten Michoacan, Hidalgo und Queretaro unterzeichnet an den Präsidenten Cardenas, um auf ihrem Gebiet die Wiederaufnahme des öffentlichen Gottesdienstes zu erlangen. Das in der Folge von der ganzen mexikanischen Presse beachtete Stillschweigen beweist genügend, dass der Präsident Cardenas mit Nichteintreten auf die Bittschrift geantwortet hat.

Diesen Sommer hat das Parlament des Staates Chihuahua die Zahl der anerkannten Priester auf fünf festgesetzt, d. h. einer für hunderttausend Einwohner. (Chihuahua umfasst ein Gebiet von 245,000 Quadratkilometer und eine Einwohnerzahl von 500,000, wovon 98 % katholisch sind.) Der Bischof, welcher bisher einziger »anerkannter Priester« für die 500,000 Einwohner des Staates war, ernannte die neuen Pfarrer, aber nicht ohne energisch Protest einzulegen gegen die ungebührliche Einmischung der weltlichen Behörden in die Besetzung von Pfarrstellen.

Das ist in kurzen Zügen die Lage der Kirche in Mexiko, wie sie nach authentischen Dokumenten im Laufe des Jahres sich darstellte. Sie ist nicht rosig. Noch in letzter Zeit wurden furchtbare öffentliche Morde von Priestern und Katholiken berichtet. P. P.

Totentafel

In **Stans** starb Samstag, 6. November, der hochw. Herr Klosterkaplan **Josef Ackermann,** kantonaler Schulinspektor und Erziehungsrat von Nidwalden. Seine Heimat war Beckenried, wo er am 10. September 1867 geboren wurde. Sein Pfarrer nahm sich des schon im Kindesalter verwaisten Knaben an und weckte und förderte in ihm den Priesterberuf. Nach den Gymnasialstudien in Stans und Einsiedeln besuchte er die theologischen Fakultäten von Eichstätt und Freiburg. Im Jahre 1891 in Chur zum Priester geweiht, war er zuerst während 9 Jahren Kaplan in Sarnen; seine eigentliche Lebensarbeit leistete er aber während 23 Jahren (1901—1924) im Lehrfach und als Erzieher im Kollegium von Schwyz als Professor und Präfekt. Vor 13 Jahren zog er sich auf den ruhigeren Posten der Klosterkaplanei St. Klara in Stans zurück. Aus innerstem Bedürfnis nahm er sich eifrig der Jungmännerseelsorge an und förderte die lokale Presse und die Heimatkunde. An Kaplan Ackermann hat der innerschweizerische Klerus einen edlen und tüchtigen Mann verloren.

Eine markante Gestalt des **Freiburger** Klerus ist aus dem zeitlichen Leben geschieden in hochw. Herrn **Jean Dévaud,** der Sonntag, 31. Oktober, im Alter von 85 Jahren, vom Herrn abberufen wurde. Von Mossel im Glâne-Bezirk stammend, wurde der am 9. Dezember 1852 geborene, sehr lebhafte und fromme Knabe zum Studium nach St. Maurice geschickt; für das Philosophiestudium besuchte er die Stiftsschule in Einsiedeln. Als Alumne des Freiburger Seminars empfing er am 8. Juli 1877 die Priesterweihe aus der Hand des Bischofs Marilley, der den Neupriester nach Villarimboud sandte, wo er als beliebter und angesehener Pfarrer segensreich wirkte; später hat er die gleiche Pfarrei nochmals 2 Jahre versehen (1907—1909). Von Villarimboud wurde er zum Präfekten im Freiburger Kollegium St. Michel berufen, um vier Jahre später die Leitung der Sekundarschule von Romont zu übernehmen. Von da kehrte er wieder zur Seelsorge zurück als Pfarrer von La Tour-de-Trême. Von 1898 bis 1907 war er Spiritual im Kloster Filles-de-Dieu, von 1909 an Kaplan in Wallenried, seit 1918 Kaplan in Bossonens. Streng gegen sich selber, war er sehr gütig gegen seine Mitmenschen. Er war auch ein

emperamentvoller Politiker, der zum Regierungskurs zeitweilig in Opposition stand, was ihm manche Ungelegenheiten bereitete.

Ein Pilgrim des Herrn hat am 5. November seine letzte Wallfahrt gemacht: der 90 jährige H H. Kaplan **Gabriel Schaller.** Er war am 8. Oktober 1847 als das jüngste von 15 Geschwistern in Törbel (Wallis) geboren, wo er am 25. Juli 1886 erst als angehender Vierziger das erste hl. Messopfer darbringen konnte und nun auch unter Teilnahme vieler geistlicher Mitbrüder und einer grossen Volksmenge begraben wurde. Erst nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten gelang es ihm, das Kollegium in Brig zu besuchen und so zu seinem Ziel zu kommen. Während 11 Jahren war er Pfarrer in Guttet, sodann 38 Jahre Pfarrer in **St. Niklaus.** Echt pristerliche Frömmigkeit und grosse Wohltätigkeit gegen Notdürftige, Anspruchslosigkeit bis zur Selbstentarmung zeichneten ihn aus.

(Das Merkwürdige in diesem Priesterleben sind die vielen Wallfahrten. Als Pfarrer von Guttet machte der Verstorbene wöchentlich einen Weg von 6 bis 7 Stunden, um die hl. Messe in einer von den Aelplern benützten Wallfahrtskapelle des Schwarzsees zu feiern. Von St. Niklaus ging er sehr oft zum gleichen Zweck zur kaum näheren Kapelle oberhalb Zermatt. 48 mal war er in Einsiedeln, 4 mal in Lourdes und 2 mal im Hl. Land. Er machte diese Wallfahrten nicht etwa als frommer Vergnügungsreisender, wie es heute Mode ist, sondern als echter Pilgrim, betend und büssend. So gehörte der gottselige Walliser Kaplan zu den Seltenen — durch vieles Wallfahren ist er heilig geworden. D. Red.) J. H.

Kirchen - Chronik

Personalnachrichten.

Diözese Basel. HH. Fridolin Suter, früherer Sekretär der katholischen Jünglingsvereine, wurde als Pfarrer von Pfeffikon (Kt. Luzern) installiert, und HH. Odilo Hartmann OSB. als Pfarrer von Nuglar-St. Pantaleon (Kt. Solothurn). — HH. Pfarresignat Alois Schürmann, ist als Wallfahrtspriester nach Luthernbad (Kt. Luzern) berufen worden und an seiner Stelle übernahm S. G. P. Augustin Bohrer OSB., resignierter Abt von Mariastein, das Amt eines Spirituals im Blindenheim von Horw (Kt. Luzern).

Diözese St. Gallen. HH. Schmon, Kaplan in Andwil, wurde zum Pfarrer von Heerbruck gewählt.

Rezensionen

Marmion Columba, O. S. B., **Die Gottverbundenheit:** aus seinen Briefen ausgewählt von Thibaut Raimund. 372 S. Schöningh, Paderborn, 1935. Geb. K. 4.50. Grundgedanken über die Gottverbundenheit, ihre wesentlichen Bestandteile, Bedingungen ihrer Entwicklung und ihres Fortschrittes, ihre Entfaltung durch die Uebung der göttlichen Tugenden, ihre Vollendung im beschaulichen Gebetsleben; Gottverbundenheit im Ordensstande und in den Obern: das ist der Inhalt dieses Buches, das den vielen Seelen, die aus Marmions Schriften Licht und Leben schöpfen, willkommen sein wird. Ein Buch, aus Briefen geformt, birgt allerdings die Gefahr der Wiederholung mancher Gedanken, bietet aber auch reiche Anregung durch die Unmittelbarkeit, mit der sie aus der Seele geströmt sind.

K. M.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

Bitte des Bischofs an den hochw. Pfarrklerus.

Am ersten Adventsonntag demnächst wird das jährliche Kirchenopfer für unsere schweizerische katholische Universität in Freiburg aufgenommen. Es ist dies nichts Neues. Aber es soll wieder eindringlich in Erinnerung gerufen werden. Ob das Opfer viel oder wenig einbringt, hängt zum grossen Teil von der Art und Weise ab, wie der Pfarrklerus es versteht, das Gebeverständnis und die Gebefreudigkeit zu wecken. Es ist wohl nicht nötig, dass der Bischof hier die Gründe auseinanderlegt, warum alle Katholiken unsere katholische Universität unterstützen sollen. Der Klerus kennt diese Gründe und kann sie dem Volke vortragen.

Wenn auch der Kt. Freiburg viele Opfer bringt, so ist er doch nicht im Stande, der Universität alles das zu bieten, was der Fortschritt unbedingt verlangt. Dass unsere Universität ihre grosse Aufgabe erfüllen könne, dazu möge sich jeder katholische Schweizer mitzusorgen verpflichtet fühlen. In diesem Opfer stehen alle Diözesen der Schweiz zusammen. Hat nicht die Diözese Basel als die grösste auch die Pflicht, den grössten Beitrag zu leisten?

Solothurn, den 15. November 1937.

† Franziskus,
Bischof von Basel und Lugano.

Tarif per einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens

J. STRÄSSLE LUZERN
KIRCHENBEDARF BEI DER **HOFKIRCHE**

TEL. 23.318 24.431

Priesterkleider nach Mass
Soutanen, Gehröcke, Mäntel etc. - Alleinverkauf der **Firma A. Gemperle, Olten,** Uniformen-Grosschneiderei Aarauerstrasse - (3 Minuten vom Bahnhof entfernt)

GEMEINSCHAFTSMESSE
Einheitstext und Anweisungen für die Feier der Missa recitata in der Diözese Basel nach den Bestimmungen des hochwürdigsten Bischofs Franz von Streng. - 48 Seiten, auf festem Papier, zum Einlegen in das »Laudate«. Preise: einzeln 25 Rp.; bei gleichzeitiger Abnahme von 20 Expl. 20 Rp., bei 50 Expl. 18 Rp., bei 100 und mehr 16 Rp.
REX-VERLAG SKJV St. Karliquai 12 Luzern Telephon 27.228

ZU VERKAUFEN
Wegen Auffindung der alten ursprünglichen Holzstatuen werden die neuen billig verkauft. Darstellend:
Heiliger Johannes Baptist und Andreas, Apostel je 150 Centimeter gross, Holz, sehr schöne Stücke
St. Agatha, Katharina, Aloisius, Joachim je 100 Centimeter gross, Gips. - Alle Statuen sind polychromiert und gut erhalten. - Auskunft erteilt
Karl Schlumpf, Pfarrer, **Hemberg,** Kanton St. Gallen

Stetes Inserieren bringt Erfolg!

Tochter gesetzten Alters, in Küche, Haus und Garten erfahren, sucht Stelle als

Haushälterin

Adresse unter K. M. 1102 bei der Expedition der Kirchen-Zeitung.

In Küche, Haus u. Garten erfahrene

Tochter

gesetzten Alters, sucht Wirkungskreis in geistlichem Hause. Gute Zeugnisse vorhanden.
Offerten unter Chiffre L. H. 1101 an die Expedition der Kirchen-Zeitung.

Gut kath. Jüngling sucht Stelle als

Sakristan

Suchender ist auch in Baum- und Gartenpflege gut bewandert und würde sich eventuell auch als Totengräber betätigen. Offerten unter Chiffre St. A. 1100 an die Expedition.

Hochwertige

Paramenten

nach geschützten Entwürfen, in bester Ausführung und Qualität, als Einzelstücke letzter Jahre, zu Liquidationspreisen zu verkaufen. Anfrage erbeten unt. Chiff. Wil 23205 an die Expedition

Gelegenheit!

1 kleinerer

Kassa- und Bücherschrank

garantiert feuersicher, wie neu
billig zu verkaufen

Anfragen unter Chiffre C6033 an die Expedition dieses Blattes.

EHE-ANBAHNUNG *Für* **katholische**

die grösste Vereinigung. Vollständig diskret und zuverlässig. Mit besonderer kirchlicher Empfehlung.

Neuland-Bund Basel 15 H Postfach 35603

Turmuhren -FABRIK

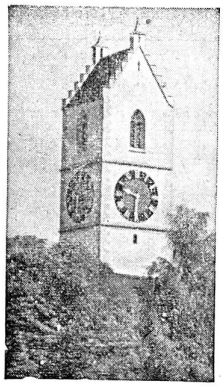

J. G. BAER
Sumiswald
Tel. 38 — Gegr. 1826

Pfarrbibliotheken

beziehen ihre Bücher vorteilhaft von

Räber & Cie. Luzern

Kirchen-Fenster

Kirchen-Vorfenster
Neu und Reparaturen!
direkt vom Fachmann
J. Süess, Schrennengasse 15
Telephon 32.316, ZÜRICH 3

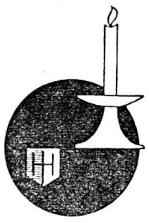

Kirchengoldschmied
JAKOB HUBER
Luzern Stadthofstrasse 15 Tel. 24.400

Reparaturen und Neuanfertigungen aller einschlägigen Arbeiten
Kelche — Ziborien — Tabernakel — Tragaltare — Leuchter etc.

Diarium missarum

Geb. Fr. 3.50

Buchhandlung Räber & Cie. Luzern

Clichés SCHWITTER A.G.

BASEL, ALLSCHWILERSTRASSE 90
ZÜRICH, KORNHAUSBRÜCKE 7

Kirchen-Vorfenster

erstellt die Spezialfirma

Joh. Schlumpf & Co., Steinhausen
mech. Werkstätte

Verlangen Sie bitte unverbindlichen Besuch mit Beratung und Offerte Telephon Nr. 41.068

ALTAR KERZEN

garantiert 100% Bienenwachs
garantiert 55% Bienenwachs
Neue Rauchfasskohle

Weihrauch mit feinem Aroma
Ewiglichtöl, zuverlässig brennend

Wachskerzenfabrik
Fred. Müller ALTSTÄTTEN ST. G.

Bischöfliche Empfehlung

Turmuhrenfabrik A. BAR Gwatt-Thun

- **TABERNAKEL**
- **OPFERKÄSTEN**
- **KELCHSCHRÄNKE**
- **KASSENSCHRÄNKE**

MEYER-BURRI + CIE
LUZERN VONMATTSTRASSE 20 TELEPHON NR. 21.874

Zur Beichtstuhlhygiene

Cellophanpapier in beliebiger Grösse zugeschnitten liefert

Räber & Cie., Luzern

Bruder Klaus-Reliquiar

Entwurf und Ausführung von
Adolf Bick, Wil
Kirchengoldschmied

Bewährte Werkstätten für kunstgerechte Original-Ausführung